
04/2021

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

08.03.2021

I n h a l t

	Seite
Beitragsordnung der Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 01. Dezember 2020	2

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 01. Dezember 2020

Die Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg gibt sich gemäß § 16 Abs. 4 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20 Nr. 26), und gemäß ihrer Satzung und Finanzordnung folgende Beitragsordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Beitragszweck und Beitragspflicht.....	2
§ 2	Beitragshöhe	2
§ 3	Fälligkeit, Erhebung und Abführung	2
§ 4	Erlass oder Rückerstattung des Beitrages zur Studierendenschaft	2
§ 5	Erlass oder Rückerstattung des Semesterticketbeitrages und Sozialfondsbeitrages.....	3
§ 6	Mittelverwaltung	3
§ 7	Schlussbestimmungen	3
§ 8	Inkrafttreten; Außerkrafttreten	3

§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht

(1) Die Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (nachfolgend: Studierendenschaft) erhebt in jedem Semester von allen an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (nachfolgend: BTU) immatrikulierten Studierenden einen Beitrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Die Studierendenschaft erhebt in jedem Semester von allen an der BTU immatrikulierten Studierenden einen Semesterticketbeitrag und einen Beitrag zum Sozialfonds zum Semesterticket auf Grundlage der Semesterticketsatzung und des Semesterticketvertrages mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB).

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe für das

a) Sommersemester 2020 beträgt 190,03 EUR.

b) Wintersemester 2020/2021 beträgt 200,03 EUR.

c) Sommersemester 2021 beträgt 200,03 EUR.

d) Wintersemester 2021/2022 beträgt 200,03 EUR.

(2) Der Beitrag gemäß Abs. 1 setzt sich zusammen aus

a) dem Beitrag zur Studierendenschaft von 14,00 EUR,

b) dem Semesterticketbeitrag in Höhe von

- 175,03 EUR im Sommersemester 2020

- 185,03 EUR im Wintersemester 2020/2021

- 185,03 EUR im Sommersemester 2021

- 185,03 EUR im Wintersemester 2021/2022 sowie

c) dem Beitrag zum Sozialfonds in Höhe von 1,00 EUR.

§ 3 Fälligkeit, Erhebung und Abführung

(1) Der Beitrag wird fällig mit der Einschreibung oder mit der Rückmeldung.

(2) Der Beitrag wird von der BTU kostenfrei erhoben und an die Studierendenschaft abgeführt.

(3) Die gemäß § 2 Abs. 2 erhobenen Teilbeiträge werden wie folgt abgeführt:

- der Teilbetrag gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. a auf das Geschäftskonto des zuständigen Studierendenrates und

- die Teilbeträge gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. b sowie der Teilbetrag gemäß Abs. 2 Buchst. c auf die jeweiligen Konten der Studierendenschaft mit Zweckbindung.

§ 4 Erlass oder Rückerstattung des Beitrages zur Studierendenschaft

(1) ¹Der Beitrag gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. a kann nicht ermäßigt oder gestundet werden.

²Der Beitrag kann nicht erlassen oder zurückerstattet werden, außer unter folgenden Bedingungen:

a) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die wegen Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes, eines Auslandsstudiums oder eines dem Studium förderlichen Auslandsaufenthaltes beurlaubt sind und einen Antrag gemäß § 4 Abs. 2 gestellt haben.

b) Im Falle einer Erkrankung können Studierende von der Beitragspflicht befreit werden, wenn durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, dass ein ordnungsgemäßes Studium für die gesamte Laufzeit des Semesters nicht möglich ist und ein Antrag gemäß § 4 Abs. 2 gestellt wurde.

(2) ¹Studierende, die die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. a oder Abs. 1 Buchst. b erfüllen sowie Studierende, die vor Beginn des Semesters entweder exmatrikuliert wurden, die Immatrikulation zurück genommen haben bzw. denen die Einschreibung versagt wurde, können einen schriftlichen Antrag auf Befreiung von der Beitragszahlung bzw. Rückerstattung des bereits gezahlten Beitrags für das jeweilige Semester beim Studierendenrat stellen. ²Der Antrag muss bis spätestens sechs Wochen nach Beginn des Semesters eingereicht werden.

(3) Es besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung im Falle einer Exmatrikulation vor Ablauf des laufenden Semesters.

§ 5 Erlass oder Rückerstattung des Semesterticketbeitrages und Sozialfondsbeitrages

(1) Die Befreiung oder Rückerstattung im Falle von § 2 Abs. 2 Buchst. b erfolgt nach der Semesterticketsatzung in der geltenden Fassung.

(2) Im Falle von § 2 Abs. 2 Buchst. c wird der Beitrag nicht erstattet bzw. zurückgezahlt.

§ 6 Mittelverwaltung

¹Der Studierendenrat verwaltet die Beiträge gemäß der Bestimmungen der geltenden Landeshaushaltsordnung (LHO), der Finanzordnung der Studierendenschaft und der Semesterticketsatzung der Studierendenschaft in eigener

Verantwortung. ²Die Rechtsaufsichten bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Als Änderung der Beitragsordnung sind sowohl eine Änderung des Wortlautes dieser Ordnung als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.

(2) Änderungen dieser Beitragsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.

(3) Änderungen dieser Ordnung werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU (AMbl.) veröffentlicht.

(4) ¹Die Beitragsordnung und Änderungen dieser Beitragsordnung sind der Präsidentin oder dem Präsidenten der BTU anzuzeigen. ²Änderungen der Beitragshöhe in § 2 bedürfen der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 8 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

¹Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. ²Sie ersetzt die Beitragsordnung vom 02. Dezember 2014.

Diese Beitragsordnung wurde vom Studierendenparlament der BTU am 01. Dezember 2020 mit der erforderlichen Mehrheit erlassen und am 02. Dezember 2020 mit dem Schreiben des Präsidiums des Studierendenparlaments der Präsidentin der BTU angezeigt und zur Genehmigung vorgelegt.

Cottbus, 01. Dezember 2020

gez. Maria-Josephine Bock

gez. Adrian Hellebrand,

gez. Armin Vollstedt

Präsidium des Studierendenparlaments der BTU